

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zeitz GmbH
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Nieder-
spannungsnetz“
(Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)
gültig ab 10. November 2011**

Anwendungsbereich

Die Stromgrundversorgungsverordnung sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von SWZ in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und SWZ abgeschlossenen Versorgungsverträge.

1. Mitteilungspflichten gemäß § 7

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sind SWZ mitzuteilen, wenn sich dadurch der Jahresverbrauch dauerhaft ändert. Beim Einbau zusätzlicher Verbrauchsgeräte ist dem Grundversorger deren Art und Leistung mitzuteilen.

2. Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWZ zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWZ Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit SWZ berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

3. Abrechnung gemäß § 12; Abschlagszahlungen gemäß § 13

Der Stromverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 bleibt unberührt.

4. Zahlungsweise gemäß § 16

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein von SWZ benanntes Konto ein.

5. Zahlung und Verzug gemäß § 17; Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SWZ kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 19 (2) und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch folgende Pauschalen, in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	3,00 EUR
Nachinkasso/Direktinkasso	28,20 EUR
Unterbrechung der Versorgung (ohne Zählerausbau)	49,00 EUR
Wiederherstellung der Versorgung	58,31 EUR*

(*inklusive Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe von zurzeit 19%)

Die Möglichkeit des Nachweises, dass die Kosten für SWZ wesentlich geringer waren, bleibt unberührt. Bei Außensper-rungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an SWZ zu erstatten.

6. Umsatzsteuer

Es gilt die jeweils zum Liefer-/Leistungszeitpunkt gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Soweit keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, unterliegt die entsprechende Leistung/Lieferung nicht der Umsatzsteuer.

7. Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung

Nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG i. V. m. § 118 Abs. 10 EnWG bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Abrechnung an. Soweit der Kunde die Änderung des Abrechnungsturnus wünscht, wird hierzu zwischen dem Kunden und SWZ ein entsprechender Vertrag abgeschlossen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Bedingungen gelten frühestens zu dem gesetzlich zulässigen Zeitpunkt nach Veröffentlichung, mithin ab 1. März 2012.

Zeitz, den 18. Januar 2012

Stand März 2012